

**Frederick Hirzel**

# Die Anwendung denkmalschutzrechtlicher Verpflichtungen auf kirchliche Baudenkmale in Sachsen-Anhalt





*Band 36*

Hallesche Schriften zum Recht

Die Abbildung auf der Umschlagseite zeigt CHRISTIAN THOMASIIUS (1655–1728). Geistiger Mitbegründer der Universität Halle; Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Halle (1691/1694–1728); „Vater der deutschen Aufklärung“; Schöpfer eines profanen Naturrechtssystems; erfolgreicher Kämpfer gegen Hexenprozesse und Folter; Verfechter und Anwender der deutschen Sprache im akademischen Unterricht und in der Wissenschaft.

Herausgegeben von den Professorinnen und Professoren des  
Juristischen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

*Frederick Hirzel*

**Die Anwendung  
denkmalschutzrechtlicher Verpflichtungen  
auf kirchliche Baudenkmale in Sachsen-Anhalt**

*Frederick Hirzel* wurde 1978 in Frankfurt/M. geboren. Er studierte an der J.-W.-Goethe-Universität Frankfurt/M. und am Trinity College Dublin (Irland) Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Er schloss das Studium mit dem Vordiplom im Fach Volkswirtschaftslehre und mit der ersten juristischen Staatsprüfung ab. Darauf folgte das Rechtsreferendariat beim Oberlandesgericht Frankfurt/M. mit einer Station beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege. Die vorliegende Dissertation verfasste Frederick Hirzel am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

CXLXVIII

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2017

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-157-1

## Danksagung

Ich bedanke mich für die Betreuung der Dissertation durch Prof. Dr. Michael Ger-  
mann. Ferner danke ich denjenigen, die mir bei der Arbeit an der Dissertation zur  
Seite standen.

Halle an der Saale, März 2017





## Inhaltsverzeichnis

Danksagung .....	5
A. Einleitung .....	13
B. Staatliche und kirchliche Ziele beim Denkmalschutz .....	15
I. Staatliche Ziele .....	15
II. Kirchliche Ziele .....	18
C. Quellen des Rechts zum Schutz von Denkmalen .....	20
I. Denkmalschutzgesetz .....	20
II. Recht kirchlicher Baupflege .....	21
III. Staatskirchenverträge .....	21
D. Denkmalschutzgesetz .....	22
I. Entwicklung bis zum Denkmalschutzgesetz .....	22

II. Kulturdenkmal und Kirchengebäude .....	25
III. Verwaltungsstruktur und Behördenaufbau .....	26
1. Denkmalschutzbehörden .....	27
2. Denkmalfachamt .....	29
3. Benehmen und Anhörung .....	30
IV. Materiell-rechtlicher Denkmalschutz .....	31
1. Erhaltungspflicht .....	31
2. Veränderungsverbot .....	33
E. Rechte der Kirche und das Denkmalschutzgesetz .....	37
I. Rechte der Kirche aus Grundgesetz und Verfassung .....	37
1. Religionsfreiheit .....	37
2. Kirchliches Selbstbestimmungsrecht .....	39
3. Eigentum und Kirchengutsgarantie .....	41
II. Eingriff in die Rechte der Kirche .....	43
III. Verfahren zur Durchsetzung der Rechte der Kirche .....	44
F. Denkmalschutzrechtliche Verpflichtungen und das Kirchenprivileg .....	46
I. Nutzung zu unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken .....	47
1. Widmung des Kirchengebäudes für den Gottesdienst .....	48
a. Widmung nach kirchlichem Recht .....	49
b. Kirchliche Widmung und staatliches Recht .....	52
2. Erweitert genutztes Kirchengebäude .....	54
3. Nutzung sonstiger Gebäude für den Gottesdienst .....	58
II. Einstufung kirchlicher und sonstiger Belange .....	59
1. Drei-Stufen-Modell .....	60
2. Gottesdienstliche Belange .....	62

---

a. Ev. Landeskirche Anhalts und Ev. Kirche in Mitteldeutschland . . . . .	63
b. Kath. Bistum Magdeburg . . . . .	66
c. Gottesdienstliche Belange im Wandel . . . . .	68
3. Weitere religiöse Belange und Abgrenzung . . . . .	69
a. Weitere religiöse Belange . . . . .	69
b. Abgrenzung gottesdienstlicher von weiteren religiösen Belangen . . . . .	71
4. Sonstige Belange . . . . .	73
III. Feststellung kirchlicher Belange . . . . .	76
IV. Berücksichtigung kirchlicher Belange . . . . .	79
1. Auslegung des Begriffs „berücksichtigen“ . . . . .	79
2. Berücksichtigung gottesdienstlicher Belange . . . . .	81
3. Berücksichtigung weiterer religiöser Belange . . . . .	84
G. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung denkmalschutzrechtlicher Verpflichtungen . . . . .	89
I. Vorgaben zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung . . . . .	89
II. Schranken der Rechte der Kirche und des staatlichen Eingriffs. .	90
1. Schranken der Rechte der Kirche . . . . .	90
2. Schranken des staatlichen Eingriffs . . . . .	91
III. Privilegierung unmittelbar gottesdienstlich genutzter Baudenkmale . . . . .	93
IV. Festlegung auf kirchliche Oberbehörden. . . . .	95
V. Angemessene Berücksichtigung kirchlicher Belange . . . . .	97
1. Staatsziel versus Grund- und Freiheitsrechte . . . . .	98
2. Drei-Stufen-Modell und Verfassung . . . . .	99
3. Drei-Stufen-Modell und Praxis . . . . .	101
VI. Kirchlicher Belang als Zweck . . . . .	102

H. Übertragung der Funktion einer unteren Denkmalschutzbehörde . . . . .	105
I. Bistum Magdeburg als untere Denkmalschutzbehörde . . . . .	106
1. Geltungsbereich der Übertragung . . . . .	106
2. Verwaltungsstruktur und staatliche Aufsicht . . . . .	107
II. Stiftung Dome und Schlösser als untere Denkmalschutzbehörde	109
1. Geltungsbereich der Übertragung . . . . .	109
2. Verwaltungsstruktur und kirchlich genutztes Stiftungsvermögen	110
III. Übertragung als Beleihung der Kirche. . . . .	111
IV. Wertung der Funktionsübertragung . . . . .	113
1. Vorteile der Funktionsübertragung . . . . .	113
2. Nachteile der Funktionsübertragung . . . . .	115
a. Doppelfunktion des Kirchenbauamts . . . . .	115
b. Personelle Ausstattung des Kirchenbauamts . . . . .	117
c. Einwände aus Grundgesetz und Verfassung . . . . .	118
I. Recht kirchlicher Baupflege . . . . .	120
I. Bestimmung und Entwicklung kirchlicher Baupflege . . . . .	120
II. Baupflege der Ev. Landeskirche Anhalt und der Ev. Kirche in Mitteldeutschland . . . . .	122
1. Ev. Landeskirche Anhalt . . . . .	123
a. Materielles Recht . . . . .	124
b. Verfahrensrecht . . . . .	125
2. Ev. Kirche in Mitteldeutschland . . . . .	126
a. Materielles Recht . . . . .	126
b. Verfahrensrecht . . . . .	127
III. Baupflege im Bistum Magdeburg . . . . .	128
1. Materielles Recht . . . . .	129
2. Verfahrensrecht . . . . .	131

---

IV. Ausblick für Baupflege und Denkmalschutz . . . . .	132
J. Denkmalpflege in Staatskirchenverträgen . . . . .	136
I. Funktionen staatskirchenvertraglicher Denkmalpflege . . . . .	138
1. Kooperationsfunktion . . . . .	139
2. Verpflichtung-, Absicherungs- und Förderfunktion . . . . .	141
II. Stellung des Staatskirchenvertrags . . . . .	144
1. Staatskirchenvertrag und Gesetzgebung . . . . .	145
2. Vorrang staatskirchenvertraglicher Denkmalpflege . . . . .	147
III. Praxis staatskirchenvertraglicher Denkmalpflege . . . . .	149
K. Denkmalrecht in anderen Bundesländern . . . . .	151
I. Letztentscheidung über kirchliche Baudenkmale. . . . .	151
II. Übertragung der Funktion einer unteren Denkmalschutzbehörde auf die Kirche . . . . .	154
L. Schluss . . . . .	155
M. Abkürzungsverzeichnis . . . . .	157
N. Literaturverzeichnis . . . . .	163



## A. Einleitung

Sachsen-Anhalt besitzt eine hohe Dichte an Kirchengebäuden in Dörfern und Städten. Insgesamt wird von rund 2.500 Kirchengebäuden ausgegangen, wovon nahezu 95 Prozent unter Denkmalschutz stehen, d.h. Baudenkmale nach den Begriffsbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG) sind.<sup>1</sup> Herausragend und bekannt sind z.B. die Schlosskirche in Wittenberg, der Dom in Magdeburg und die Stiftskirche in Quedlinburg.

Kirche und Gesellschaft stehen in einem stetigen Wandel. So wird die Hauptaufgabe der kommenden Jahrzehnte, neben der Erhaltung von Kirchengebäuden, die Umgestaltung vorhandener Kirchengebäude und ihre Anpassung an veränderte Formen des Kirchenbesuchs sein.<sup>2</sup> Dabei stellen sich die Verantwortlichen von Kirche und Staat die Frage, wie weit Kirchengebäude in ihrem historischen Erscheinungsbild zu erhalten sind bzw. in welchem Maße verändernde Eingriffe stattfinden dürfen. Die Abwägung dieser Fragen und die Entscheidungsfindung stellt alle fachlich Beteiligten vor eine große Herausforderung.<sup>3</sup> In den oft vor Ort geführten Diskussionen zwischen Landesdenkmalpflege und Kirche, vertreten durch Landeskirche und Kirchengemeinden, treffen unterschiedliche Auffassungen über Funktion und Nutzung des Kirchenraums aufeinander.<sup>4</sup> Das daraus bei der Anwendung denkmalschutzrechtlicher Verpflichtungen resultierende Konfliktpotential zwischen dem Veränderungsverbot des staatlichen Denkmalschutzes und etwaigen Veränderungsinteressen der Kirche wird in mehreren Rechtsordnungen erfasst.

So fällt innerhalb der weitgefassten Gruppe der Kulturdenkmale den Kirchengebäuden als Baudenkmale eine Sonderstellung zu. Der Gesetzgeber sah sich aufgrund verfassungsrechtlich vorgegebener Rechtspositionen der Kirche veranlasst,

- 
- 1 *Wendland*, Kirchen in Sachsen-Anhalt, in: Kirche leer – was dann, S. 34; *Seyderhelm*, EKKPS, in: Werkzeuge des Glaubens, S. 52; *Steinhäuser*, EKM Pressemitteilung 66, 16.7.2009; *Matzig*, Kirchen in Not, S. 19; *Sußmann*, Chancen und Möglichkeiten der Nutzung von Dorfkirchen, in: Die mittelalterliche Dorfkirche in den neuen Bundesländern, S. 160.
  - 2 *Raschzok*, Kirchenbau und Kirchenraum, in: Handbuch der Liturgik, S. 408.
  - 3 *B.-U. Schütt / R. Pfennig* (Untere Denkmalschutzbehörde Wittenberg), Auskunft v. 2.5.2011; *U. Wendland* (Landesdenkmalamt), Auskunft v. 7.11.2011.
  - 4 *Jung*, Kirchliche und staatliche Denkmalpflege aus Sicht der Ev. Kirche, in: Denkmalpflege und Kirche, S. 26; *K. Scholtisek* (Bistum MD), Auskunft v. 11.3.2010.

den Denkmalschutz bei kirchlich genutzten Gebäuden gesondert auszugestalten.<sup>5</sup> Das DSchG hält Formulierungen vor, welche die Durchsetzung des üblichen staatlichen Denkmalschutzes einschränken. Daneben haben die Kirchen sich selbst Rechtsordnungen und Leitfäden gegeben, welche den pfleglichen Umgang und die Erhaltung ihrer Gebäude regeln. Das dritte Regelwerk bilden die zwischen Staat und Kirche geschlossenen sogenannten Staatskirchenverträge. Sie greifen den Begriff der staatlichen Denkmalpflege auf und gestalten und spezifizieren Rechte und Pflichten der beiden Institutionen im Umgang mit kirchlichen Baudenkmalen. Über allen diesen Ordnungen stehen die durch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verfassung LSA) und das Grundgesetz (GG) garantierten Rechte der Kirche.

Das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit besteht darin, eine Gesamtschau über die Rechtsordnungen des staatlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Baupflege zu erstellen, sowie deren gegenseitiges Zusammenspiel zu analysieren. In der weiteren Untersuchung wird die Anwendung denkmalenschutzrechtlicher Verpflichtungen auf kirchliche Baudenkmale unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben systematisiert. Anhand eines Modells wird ein praxisorientierter Leitfaden für fallbezogene denkmalenschutzrechtliche Entscheidungen erarbeitet. Dabei sollen die Belange der Kirche und die Belange des Staates gegenübergestellt und zu einem Ausgleich gebracht werden.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Rechtslage in Sachsen-Anhalt. Die wesentlichen Normen dazu ergeben sich aus dem DSchG, den Regelungen der kirchlichen Baupflege und den Artikeln zur Denkmalpflege in den Staatskirchenverträgen. Der Untersuchungsgegenstand beinhaltet Baudenkmale in der Nutzung durch die Evangelische Landeskirche Anhalts (EvLkAnh), die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) und das katholische Bistum Magdeburg (Bistum MD). Diese drei Kirchen repräsentieren mit ihren Kirchengemeinden als Eigentümer oder Nutzer den weit überwiegenden Anteil der Kirchengebäude in Sachsen-Anhalt.<sup>6</sup> Zur Kontrastierung und Verdeutlichung der Rechtslage in Sachsen-Anhalt werden Gesetze anderer Bundesländer gelegentlich mit einbezogen.

---

5 LSA, Entwurf und Begründung des DSchG, LT-Drs. 1/446, 16.5.1991, zu § 4; *Kremer*, Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen, in: *Handbuch des Staatskirchenrechts der BRD*, S. 85; *Blaschke*, 40 Jahre Staatskirchenvertrag, in: *40 Jahre Staatskirchenvertrag*, S. 24.

6 *Anke*, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Ländern durch Staatskirchenverträge, S. 274, 349.



## B. Staatliche und kirchliche Ziele beim Denkmalschutz

Die Trennung von Staat und Kirche ist durch die Verfassung LSA und das GG festgeschrieben. So verfolgen Staat und Kirche zuweilen verschiedene Ziele und vertreten unterschiedliche Interessen. Geht es dem Staat vorrangig um das materiell-weltliche Wohl, so steht im Mittelpunkt kirchlicher Bemühungen das seelisch-geistliche Wohl der Kirchengemeindeglieder. Freilich lassen sich die beiden Ziele nicht strikt voneinander trennen, denn das Materielle und das Geistige bedingen sich gegenseitig und führen Staat und Kirche in ihrem Wirken immer wieder neu zusammen.<sup>7</sup> Dabei finden gleiche Interessen zueinander und unterschiedliche stoßen aufeinander – das gilt auch auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.<sup>8</sup> Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche entstehen bei Kirchengebäuden, die gottesdienstlich genutzt werden und zugleich kulturgeschichtliche Zeugnisse verkörpern.<sup>9</sup> Die unterschiedlichen Interessen von staatlicher Denkmalpflege und kirchlicher Baupflege manifestieren sich in der Frage nach dem Erhalt des Kirchengebäudes gegenüber einer kontinuierlichen Fortführung kirchlichen Lebens.

### I. Staatliche Ziele

Das Land Sachsen-Anhalt versteht sich als Kulturstaat und hat dies in der Präambel und in Art. 36 Verfassung LSA aufgenommen.<sup>10</sup> Die Verfassung hat sich das Volk mit dem Willen gegeben, *die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen*, Präambel Verfassung LSA. Diese Vorgabe hat vor allem politische Bedeutung und dient der Orientierung und Ausrichtung der Staatsorgane auf

---

7 Maurer, Denkmalschutz im kirchlichen Bereich, in: *Autonomie der Kirche*, S. 93; *Goerlich / Schmidt*, *Res Sacrae* in den neuen Bundesländern, S. 26–27.

8 *Knöppel*, 100 Jahre kirchlicher Denkmalschutz, in: *100 Jahre Denkmalschutzgesetz in Hessen*, S. 38; *Knöppel*, *Kunstinventar und kirchlicher Denkmalschutz*, in: *Werkzeuge des Glaubens*, S. 115, 117 f.; *Jung*, *Kirchliche und staatliche Denkmalpflege aus Sicht der Ev. Kirche*, in: *Denkmalpflege und Kirche*, S. 24.

9 *Mörsch*, *Liturgie und Denkmalpflege – Partnerschaft statt Gegensatz*, in: *Liturgie und Denkmalpflege*, S. 9; *U. Wendland* (Landesdenkmalamt), *Auskunft v. 7.11.2011*.

10 *Kilian*, *Die Landesidentität von Sachsen-Anhalt und das Staatsziel des Kulturstaats in der Landesverfassung*, in: *Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt*, S. 25.

die Kulturpflege, wozu der Denkmalschutz gehört.<sup>11</sup> Konkreter heißt es im Abschnitt über die Staatsziele: *Das Land sorgt, unterstützt von den Kommunen, für den Schutz und die Pflege der Denkmale von Kultur und Natur*, Art. 36 IV Verfassung LSA. Pflicht des Landes ist, die Staatsziele nach Kräften anzustreben und sein Handeln danach auszurichten, Art. 3 III Verfassung LSA. Das Staatsziel stellt einen Auftrag aus der Verfassung dar.<sup>12</sup> Ihn hat in erster Linie das Landesparlament als Legislative durch Gesetze umzusetzen, Art. 36 V Verfassung LSA.<sup>13</sup> Diesem Auftrag entsprechend sind die Denkmalschutzbehörden als Exekutive und die Gerichte als Judikative angehalten zu handeln bzw. zu entscheiden.<sup>14</sup>

Der Verfassungsauftrag ist geleitet von der Überzeugung, dass die kulturelle Identität einer Gemeinschaft von der gemeinsamen Vergangenheit mitbestimmt wird und dieses Erbe für Gegenwart und Zukunft lebendig bleiben soll.<sup>15</sup> Ziel staatlichen Denkmalschutzes ist, das historische Erbe, wozu Kirchengebäude als materielle Zeugnisse der Gläubigkeit und Lebensweise vorangegangener Generationen gehören, in seiner Ursprünglichkeit zu bewahren und präsent zu halten.<sup>16</sup> Konkret wird diese Verfassungsvorgabe im DSchG und in dessen Begriff des Kulturdenkmals. In der Begründung zum DSchG heißt es, *die Identität und das Selbstverständnis des Landes Sachsen-Anhalt schöpfen sich aus den historisch gewachsenen Regi-*

11 *Mangoldt / Klein / Starck / Baldus*, Kommentar zum Grundgesetz, Präambel, Rn. 35; *Kilian*, Die Landesidentität von Sachsen-Anhalt und das Staatsziel des Kulturstaats in der Landesverfassung, in: *Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt*, S. 25, Fn. 62; *Fischer*, Staatszielbestimmungen in den Verfassungen und Verfassungsentwürfen der neuen Bundesländer, S. 27; BVerfG Urteil v. 17.8.1956 – 1 BvB 2/51 – (juris, Leitsatz 1).

12 *Martin*, System des Denkmalschutzes, in: *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*, S. 78; *Mauz*, BayVBl. 1989, S. 545 (545); *Fischer*, Staatszielbestimmungen in den Verfassungen und Verfassungsentwürfen der neuen Bundesländer, S. 24; *Lücke*, AöR 107 (1982), S. 15 (24, 25, 34).

13 *Naumann*, Grundrechte, Staatsziele, Einrichtungsgarantien, in: *Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt*, S. 150; *Höppner*, Protokoll über die Ausschussberatung des Verfassungsausschusses am 27.06.1991, in: *Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt v. 16.7.1992*, S. 642; BayVGh Urteil v. 27.03.1979 – 305 I 74 – (BayVBl. 1979, 616 (617)).

14 *Naumann*, Grundrechte, Staatsziele, Einrichtungsgarantien, in: *Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt*, S. 149; *Fischer*, Staatszielbestimmungen in den Verfassungen und Verfassungsentwürfen der neuen Bundesländer, S. 5; *Schneider*, Einrichtungsgarantie und Staatsziel, in: *Verfassungsausschuss LSA*, Protokoll, S. 936.

15 *Davydov*, Denkmalschutz und Eigentumsgarantie im deutschen und russischen Recht, S. 20, 21; *Eberl*, in: *Dirnberger*, Bay DSchG Kommentar, Einleitung, Rn. 1; *Steiner*, Kultur, in: *Handbuch des Staatsrechts*, S. 721; *Siegel*, Denkmalpflege als öffentliche Aufgabe, S. 229 f.; *Huber*, Zur Problematik des Kulturstaats, S. 11; *Heckel*, Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: *Staat, Kirche, Verwaltung*, S. 377.

16 *Hammer*, Kulturstaatlicher Denkmalschutzauftrag und kirchliche Freiheit, in: *Essener Gespräche* 41, S. 124; *Sobetzko*, Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in: *Plenarprotokoll 1/16*, S. 943; *Knöppel*, Kunstinventar und kirchlicher Denkmalschutz, in: *Werkzeuge des Glaubens*, S. 118.

onen. Unverzichtbare Zeugnisse dieser Entwicklung sind die Kulturdenkmale. Sie bedürfen des nachdrücklichen Schutzes.<sup>17</sup>

Das GG hingegen geht auf den Kulturbegriff nur insofern ein, als es die Bundesgesetzgebungskompetenz für den Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland festschreibt, Art. 73 I Nr. 5a GG. Aus dieser knappen Erwähnung ist jedoch nicht zu schließen, dass das GG hinsichtlich der Bedeutung von Kultur im Staat neutral oder gar verneinend ausgerichtet ist; vielmehr wird von grundlegender Kulturverfassung gesprochen.<sup>18</sup> Die Kultur als Staatsziel ist im GG unerwähnt und wird dennoch als ein Gut mit Verfassungsrang anerkannt. Verkörpert wird dieses Gut u.a. durch die Denkmale als Träger des historischen Erbes.<sup>19</sup> Ausschlaggebend für das Fehlen des Kulturgutbegriffs im GG war die Entscheidung, die Kulturhoheit den Ländern zu überlassen: Kultur ist Ländersache.<sup>20</sup> Davon geht auch der Einigungsvertrag aus, wenn er die Bedeutung Deutschlands als Kulturstaat hervorhebt und den Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur der Obliegenheit der Länder und Kommunen zuerkennt, Art. 35 I 3, II, III Einigungsvertrag. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erkennt den Schutz von Denkmalen als Teil der Kultur und als legitimes landesgesetzgeberisches Ziel an, allerdings stets in Abwägung mit anderen Verfassungsgütern.<sup>21</sup>

Es ist umstritten, ob aus der Kunstfreiheit des Art. 5 III 1 GG ein Verfassungsauftrag zum Schutz von Denkmalen als eine objektive Wertentscheidung herausge-

- 
- 17 LSA, Entwurf und Begründung des DSchG, LT-Drs. 1/446, 16.5.1991, Begründung S. 1.  
 18 Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz Kommentar, Art. 5 III, Rn. 8, 16; Heckel, Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: Staat, Kirche, Verwaltung, S. 354; BVerfG Urteil v. 06.05.2005 – 1 BvQ 16/05 – (juris, Rn. 22); BVerfG Urteil v. 05.03.1974 – 1 BvR 712/68 – (juris, Rn. 40); BVerfG Urteil v. 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 – 1 BvR 325/72 – (juris, Rn. 95).  
 19 Hammer, Kulturstaatlicher Denkmalschutzauftrag und kirchliche Freiheit, in: Essener Gespräche 41, S. 156; Kremer, Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der BRD, S. 85 f.; Heckel, Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: Staat, Kirche, Verwaltung, S. 378, Fn. 85.  
 20 Jarass / Pieroth, Grundgesetz, Art. 70, Rn. 17; Davydov, Denkmalschutz und Eigentums-garantie im deutschen und russischen Recht, S. 8; Steiner, Kultur, in: Handbuch des Staatsrechts, S. 705; Hammer, DÖV 1999, S. 1037 (1038); Hammer, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, S. 295; Kilian, Die Landesidentität von Sachsen-Anhalt und das Staatsziel des Kulturstaats in der Landesverfassung, in: Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt, S. 25; Knöppel, Kunstinventar und kirchlicher Denkmalschutz, in: Werkzeuge des Glaubens, S. 115; BVerfG Urteil v. 18.05.1988 – 2 BvR 579/84 – (juris, Rn. 17); BVerfG Urteil v. 03.07.1987 – 4 C 26/85 – (juris, Rn. 15).  
 21 BVerfG Urteil v. 02.03.1999 – 1 BvL 7/91 – (juris, Rn. 80).

lesen werden kann.<sup>22</sup> Dies wäre nur unter der Prämisse möglich, dass ein Denkmal stets Kunst ist oder die Kunstfreiheit das Staatsziel Kultur indiziert. Diese Auslegung ist abzulehnen, da es zwar ein künstlerisches Denkmal geben mag, aber nicht jedes Denkmal auch Kunst ist.<sup>23</sup> Es überzeugt deshalb nicht, aus der Kunstfreiheit die Kulturstaatlichkeit bzw. Denkmalpflege abzuleiten.<sup>24</sup>

## II. Kirchliche Ziele

Das Motiv der Kirche, ihre denkmalgeschützten Bauwerke zu erhalten, ist weniger homogen als das des Staates. Dies rührt vom Doppelcharakter des Kirchengebäudes her, das sich auszeichnet als Zweckbau und Symbol in einem:<sup>25</sup>

Zweck des Kirchengebäudes ist, die christliche Botschaft durch seine Gestaltung nach außen zu verkünden und gleichzeitig Raum für den Gottesdienst zu sein, um so die gottesdienstliche Begegnung mit dem gnadenhaften, in Wort und Sakrament gegenwärtigen heiligen Geist zu fördern.<sup>26</sup> Das Kirchengebäude gehört, wie Text und Handlung, zum Gottesdienst und ist Quelle und Instrument pastoraler Tätigkeit zur Verkündung des Evangeliums in der heutigen Welt, Nr. 4 Charta der Villa Vigoni zum Schutz der kirchlichen Kulturgüter (Charta Vigoni, S. 133).<sup>27</sup> Es besitzt spirituelles und pädagogisches Potential, mit dem über den sonntäglichen Gottesdienst hinaus Personen erreicht werden.<sup>28</sup>

22 *Scholz*, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz Kommentar, Art. 5 III, Rn. 16; *Anke*, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Ländern durch Staatskirchenverträge, S. 101; *Heckel*, Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: Staat, Kirche, Verwaltung, S. 357; BVerfG Urteil v. 29.11.1989 – 1 BvR 1402/87, 1 BvR 1528/87 – (juris, Rn. 31).

23 *Kremer*, Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der BRD, S. 85; *Backhaus*, Denkmalrecht in Niedersachsen, S. 18.

24 *Steiner*, Kultur, in: Handbuch des Staatsrechts, S. 704; *Steiner*, Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, in: Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, S. 13 f.

25 *Tillich*, Zur Theologie der bildenden Kunst und der Architektur, in: Die Kunst und die Kirchen, S. 211; *Heckel*, Dt. Kunst und Denkmalpflege 48, S. 3 (3); *Volp*, Das Credo der Kunst – die Kunst des Credo, in: Denkmalpflege und Kirche, S. 38; *Dehnen*, Nichtgottesdienstliche Nutzung kirchlicher Räume, in: Texte zur Erhaltung und Nutzung von Kirchengebäuden, S. 90; *Eisenhuth*, Gottesdienst und Gotteshaus, S. 62; *Viebrock*, Hessisches Denkmalschutzrecht, § 28, Rn. 1; VG Augsburg Urteil v. 1.10.2002 – Au 9 K 02.537 – (juris, Rn. 68).

26 *Knöppel*, Kunstinventar und kirchlicher Denkmalschutz, in: Werkzeuge des Glaubens, S. 118.

27 *Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche und Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz*, Charta Vigoni.

28 *Raschzok*, Kirchenbau und Kirchenraum, in: Handbuch der Liturgik, S. 391, 397 f.

Gleichzeitig ist das Kirchengebäude Symbol überirdischer Wirklichkeiten, Nr. 122 S. 4 Konstitution über die Heilige Liturgie (Liturgiekonstitution), und Ausdruck christlicher Tradition, Nr. 1 Charta Vigoni. Das Kirchengebäude als sichtbares Zeichen symbolisiert das Glaubensbekenntnis, wie es über Jahrhunderte gepflegt wurde, und manifestiert beständig die Zuwendung Gottes zum Menschen sowie das Streben des Menschen zu Gott.<sup>29</sup> Diese Kontinuität zu bewahren und in der Gegenwart deutlich zu machen, ist ein Interesse der Kirche, die in besonderer Weise aus der Tradition lebt, Nr. 6 Wolfenbütteler Empfehlungen (S. 65).<sup>30</sup>

Die Erhaltung soll die Kirchengebäude nicht zu musealen Erinnerungsstücken der Kirchengeschichte machen. Es widerspricht kirchlicher Auffassung, die Existenz des Kirchengebäudes nur als Baudenkmal zu sehen, vielmehr geht es zuvörderst um den lebendigen Vollzug des Glaubens in der Gegenwart.<sup>31</sup> Diese dienende Funktion als Stätten der Verkündigung unterwirft die Kirchengebäude dem Wandel und öffnet sie für unerwartete und zukünftige kirchliche Nutzungen, so wie sich christliche und gesellschaftliche Lebensformen wandeln.<sup>32</sup>

Sichtbar wird dies bei veränderter Nutzung und baulicher Umgestaltung. Es werden z.B. mobile Stühle statt bestehender Kirchenbänke zur flexiblen Nutzung des Kirchenraums, etwa durch Gesprächsgruppen, aufgestellt oder Kirchen zu Verwaltungsgebäuden der Landeskirche umfunktioniert.<sup>33</sup>

- 
- 29 *Blaschke*, 40 Jahre Staatskirchenvertrag, in: 40 Jahre Staatskirchenvertrag, S. 22; *Kremer*, Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der BRD, S. 78; *Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz*, Umnutzung von Kirchen, S. 10, 12, 15; *UEK und VELKD*, Ergänzungsband zum Ev. Gottesdienzbuch, S. 16 f.
- 30 *Petzet*, Denkmalpflege und Kirche, in: Denkmalpflege und Kirche, S. 30; *Sußmann*, Chancen und Möglichkeiten der Nutzung von Dorfkirchen, in: Die mittelalterliche Dorfkirche in den neuen Bundesländern, S. 166 f.
- 31 *Thies*, Kirche als Denkmal, in: 40 Jahre Staatskirchenvertrag, S. 18; *Fischer*, Kunstchronik 1996, S. 342 (347); *Volp*, Das Credo der Kunst - die Kunst des Credo, in: Denkmalpflege und Kirche, S. 37; *Horn*, Umgestaltung von Presbyterien – Liturgie und Denkmalpflege, in: Denkmalpflege und Kirche, S. 45.
- 32 *Lehmann*, Geschichte zwischen Bauen und Bewahren – vom Geist kirchlicher Denkmalpflege, in: Inventarisierung von Denkmälern und Kunstgütern als kirchliche Aufgabe, S. 14 f.; *Fisch*, Umnutzung von Kirchengebäuden in Deutschland, S. 131; *M. Sußmann* (EKKPS), Auskunft v. 2.6.2010; *Ronig*, Die Denkmalpflege der kath. Kirche, in: Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der BRD, S. 385, 391, 392; *Schmidt-Lauber / Meyer-Blanck / Bieritz*, Vorwort des Handbuchs der Liturgik, in: Handbuch der Liturgik, S. 11, 14; *Raschzok*, Kirchenbau und Kirchenraum, in: Handbuch der Liturgik, S. 392.
- 33 *Billig*, Nutzungsprobleme historischer Kirchen, in: Denkmalpflege und Kirche, S. 47; *Vulpinus*, Die Verhandlungen über den EvKV vom 15.9.1993, in: Kirche als grenzüberschreitende Gemeinschaft, S. 32; *U. Wendland* (Landesdenkmalamt), Auskunft v. 7.11.2011; *J. Winkler* (EKHN), Auskunft v. 17.04.2012.

## C. Quellen des Rechts zum Schutz von Denkmalen

Das Staatsziel der Erhaltung von Denkmalen ist Ausgangspunkt legislativen und in der Folge auch exekutiven Handelns des Landes Sachsen-Anhalt. Demgegenüber beruht der Ausgangspunkt kirchlicher Rechtssetzung zur Pflege von Bauwerken auf heterogenen Zielen, u.a. der Glaubensvermittlung wie oben ausgeführt. In den Staatkirchenverträgen bestimmen die jeweiligen Artikel zur Denkmalpflege die staatlichen und kirchlichen Ziele. Diese drei Rechtsquellen werden im Folgenden kurz vorgestellt und dann jeweils in gesonderten Abschnitten behandelt.

### I. Denkmalschutzgesetz

Der Denkmalschutz ist vom Land Sachsen-Anhalt gesetztes Recht. Grundlegend ist das DSchG. Es ist ein Gesetz, das im Sinne von Art. 36 V Verfassung LSA das Nähere für Schutz und Pflege der Denkmale von Kultur regelt. Seine Aufgabe besteht darin, § 1 I 1 DSchG: *Kulturdenkmale als Quelle und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen*. Innerhalb des DSchG ist zwischen Denkmalschutz und Denkmalpflege zu unterscheiden (vgl. die Norm des § 1 I 2 DSchG Thür). Dem Denkmalschutz obliegt die hoheitlich-rechtliche Aufgabe und Verantwortung für die Kulturdenkmale. Sache der Denkmalpflege ist, neben der entsprechenden Forschung, die fachliche Beratung derjenigen, die mit Kulturdenkmalen zu tun haben, insbesondere Denkmalschutzbehörden und Eigentümer von Kulturdenkmalen. Daraus folgt, dass der Denkmalschutz in die Rechte Dritter, auch die der Kirche, eingreift, während die Denkmalpflege diesen Prozess wissenschaftlich und fachlich begleitet.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Hammer, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, S. 4; Martin, Die deutschen Denkmalschutzgesetze im Vergleich, in: Denkmalschutzgesetze, S. 151; Bach, Kirche und Denkmalschutz, in: Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der BRD, S. 371; Dörig, ThürVBl. 1993, S. 150 (152).

## II. Recht kirchlicher Baupflege

Das Recht des Denkmalschutzes des Landes Sachsen-Anhalt ist vom kirchlichen d.h. innerkirchlichen Recht zur Erhaltung kirchlicher Gebäude abzugrenzen. Unter das kirchliche Recht fallen Normen, die sich die Kirche selbst zur Regelung ihres Umgangs mit Gebäuden gegeben hat, z.B. bestimmt die kath. Kirche die Beachtung der sakralen Kunst unter Beiziehung des Rates von Sachverständigen bei der Wiederherstellung von Kirchengebäuden, Can. 1216 Codex Iuris Canonici (CIC). Die Normen können von verschiedenen Ebenen innerhalb der Kirche erlassen sein und entfalten ihre Wirkung mittel- und unmittelbar innerhalb der Kirche. Die Grundlagen für diese autonome Rechtsetzung resultieren aus Verfassung LSA und GG. Auffällig ist, dass das Kirchenrecht zu Schutz und Pflege von Gebäuden usw. weit verstreut und nicht aus einem Guss ist.

## III. Staatskirchenverträge

Das Land Sachsen-Anhalt normiert nicht allein durch das DSchG den Denkmalschutz. Vielmehr sind auch der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15.9.1993 (EvKV) und der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.1.1998 (KathKV) heranzuziehen. Beide Staatskirchenverträge befassen sich mit dem Umgang von Kulturdenkmälern jeweils in einem Artikel zur Denkmalpflege. Darin wiederum findet sich eine Anzahl gegenseitiger Vereinbarungen von Staat und Kirche rund um die Denkmalpflege, z.B. verpflichten sich die Kirchen, ihre denkmalwerten Gebäude zu erhalten und zu pflegen, Art. 10 I 1 EvKV, 17 I 1 KathKV. Diese vertraglichen Regelungen sind durch den Landtag von Sachsen-Anhalt als Gesetz verabschiedet worden.

Wie gehen die Kirche und der Staat miteinander um, wenn sie über Fragen des Denkmalschutzes an einem Kirchengebäude uneins sind? Das Denkmalschutzgesetz, das Recht der kirchlichen Baupflege und die Staatskirchenverträge sehen Maßstäbe und Verfahren zur Abwägung der Interessen vor. Der Autor zeigt, wie diese Interessenabwägung erfolgt und welche Maßstäbe anzulegen sind, und zwar fokussiert auf die Religionsfreiheit und das kirch-

liche Selbstbestimmungsrecht. Die Antwort wird sowohl aus der Grundrechtsdogmatik als auch aus der Untersuchung exemplarischer Fälle von Kirchengebäuden entwickelt. So werden mit Blick auf die divergierenden Erhaltungsinteressen die Klugen und die Törichten Jungfrauen des Magdeburger Doms, der Altar der Sankt-Maria-Kirche in Köthen und die Apsis der von Schinkel entworfenen Sankt-Nicolai-Kirche in Magdeburg untersucht. Eine Lektüre also, die vom rechtswissenschaftlichen Standpunkt aus praktische Lösungsansätze sucht und findet.

